

**Satzung**  
**der Arbeitsgemeinschaft**  
**ärztlicher Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber**  
**von Medizinischen Fachangestellten**

(in der von der Mitgliederversammlung am 26.06.2025 in Berlin beschlossenen Fassung)

**§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Arbeitsgemeinschaft ärztlicher Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Medizinischen Fachangestellten“ (AAA).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist der Abschluss von Tarifverträgen in Bezug auf die in der ambulanten Versorgung tätigen Medizinischen Fachangestellten<sup>1</sup> sowie die Auszubildenden in diesem Beruf.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können Ärztinnen und Ärzte werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft Medizinische Fachangestellte oder Auszubildende in diesem Beruf beschäftigen und die Arbeitgeberfunktion für diese Beschäftigten ausüben.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragstellenden nicht begründen.

**§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ferner endet die Mitgliedschaft automatisch nach einem Zeitraum von 4 Jahren ab dem Zeitpunkt der Nichterfüllung der Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1. Der Wegfall der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 ist binnen 6 Monaten nach Wegfall gegenüber dem

---

<sup>1</sup> Die Berufsbezeichnung Medizinische Fachangestellte umfasst auch Arzthelfer und Arzthelferinnen.

Vorstand zu erklären. Der Vorstand teilt dem Mitglied das automatische Enddatum der Mitgliedschaft mit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- (2) Der Austritt ist in Textform mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Wichtige Gründe zum Ausschluss sind insbesondere andauernde Inaktivität, Wechsel des Wohnsitzes ohne Mitteilung oder mehrmaliges Fehlen bei Mitgliederversammlungen (mindestens 3-mal in Folge). Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform zukommen zu lassen. Eine schriftlich oder per E-Mail eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss wird dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich in Textform bekanntgegeben.

## **§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer separaten Ordnung geregelt.
- (2) Der Mitgliedbeitrag muss bis zum 31. Januar eines jeden Jahres entrichtet werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Tarifbeirat.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und die Erteilung der Entlastung an den Vorstand nach Genehmigung des Jahresabschlusses,
- d) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- f) die Wahl des Tarifbeirates,
- g) die Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) In der Regel ist einmal im Jahr vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Geschäftsstelle benannte Adresse/Mailadresse gerichtet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann beschließen, Gäste zur Mitgliederversammlung zuzulassen.
- (4) Der Vorstand legt fest, ob die Mitgliederversammlung in Präsenz oder in hybrider Form durchgeführt wird.
- (5) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge zur Änderung der Satzung, zur Änderung der Mitgliedsbeiträge oder zur Auflösung des Vereins müssen innerhalb einer Woche nach Versand der Einladung in Textform beim Vorstand eingereicht werden.
- (6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist von der Geschäftsführung ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll wird von dem/der Vorsitzenden für den Versand an die Mitglieder freigegeben und innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung an die Mitglieder versendet. Erfolgen binnen zwei Wochen nach Versand des Protokolls keine Wider- oder Einsprüche, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden bzw. der teilnehmenden Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder, der Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden bzw. der

teilnehmenden Mitglieder. Entsprechende Beschlüsse treten zwei Wochen nach Beschlussfassung in Kraft. Die Satzung und Änderungen der Satzung werden den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Es gelten dieselben Mehrheitsanforderungen wie bei einer formellen Sitzung.
- (6) Die Wahlen zum Vorstand und zum Tarifbeirat erfolgen in schriftlichen Wahlgängen. Mit einem einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann vom schriftlichen Wahlprozedere abgewichen werden. Der/die Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und die zwei Beisitzer sind in jeweils getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Mitglieder des Tarifbeirates können in einem Wahlgang gewählt werden. Es entscheidet jeweils die Mehrheit der Stimmen über die Wahl; Absatz 3 gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit bei der Wahl zum Tarifbeirat erfolgt eine Stichwahl. Sofern die Stichwahl ebenfalls zu einer Stimmengleichheit führt, fällt die Entscheidung per Losverfahren.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und zwei Beisitzern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Dem Vorstand muss mindestens ein Arzt und mindestens eine Ärztin angehören.
- (4) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder abberufen werden.
- (5) Der Verein wird nach außen durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen der beiden Stellvertreter vertreten.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen können online, hybrid oder in Präsenz durchgeführt werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind bzw. teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtsperiode des Vorstands.

## **§ 11 Tarifbeirat**

- (1) Der Tarifbeirat setzt sich aus dem Vorstand und drei weiteren Mitgliedern zusammen. Die drei weiteren Mitglieder des Tarifbeirates werden zeitgleich mit dem Vorstand von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Dem Tarifbeirat gehören mindestens zwei Ärztinnen und mindestens zwei Ärzte an.
- (3) Der Tarifbeirat legt den Verhandlungsrahmen für die Tarifverträge fest und führt die Tarifverhandlungen.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende oder einer der beiden Stellvertreter leitet die Sitzungen des Tarifbeirates und die Tarifverhandlungen.

## **§ 12 Geschäftsführung**

- (1) Die laufenden Geschäfte werden von einer Geschäftsstelle geführt.
- (2) Die Geschäftsstelle führt ein Mitgliederverzeichnis.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder. Zwei Drittel der Mitglieder müssen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Der Antrag auf Auflösung ist den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Sofern Vermögen vorhanden ist, wird dieses gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Der Vorstand legt den gemeinnützigen Zweck fest.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.06.2025 beschlossen. Alle bisherigen Satzungen der AAA treten mit der Beschlussfassung dieser Satzung außer Kraft.